S 4 RJ 541/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 541/00
Datum	06.06.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 RJ 139/02
Datum	07.07.2004

3. Instanz

Datum	-

1. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Juni 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. September 1999.

Hinsichtlich des Sachverhalts bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens wird auf den Tatbestand des Urteils des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Juni 2002 verwiesen. Dr. R. hat im Gutachten vom 29. Mai 2002 eine Versagenssymptomatik auch mit vegetativen Symptomen wie Kopfschmerzen diagnostiziert und darauf hingewiesen, dass bei der KlÃ¤gerin inzwischen ein komplette Ruptur der Rotatorenmanschette im Schultergelenk eingetreten sei. Trotzdem sei sie noch zu den von Dr. L. beschriebenen leichten Arbeiten in der Lage. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 6. Juni 2002 hat er ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, das Schulterleiden schlieÃ□e Ã□berkopfarbeiten aus, schrÃ¤nke jedoch nicht TÃ¤tigkeiten mit den Armen in Tischposition ein. Die von der KlÃ¤gerin

behauptete schwere Angsterkrankung kÃ¶nne nicht objektiviert werden. Daraufhin hat das Sozialgericht die Klage mit Urteil vom 6. Juni 2002 abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt. Sie ist der Auffassung, schon wegen ihrer schweren Depression sei sie zu einer Arbeitsleistung nicht mehr in der Lage. Auch kÃ¶nne sie sich nicht in Ã¶ffentlichen RÃ¤umen bewegen, ohne von einem Familienmitglied begleitet zu werden. Im Ãbrigen habe das Sozialgericht die Ruptur der Rotatorenmanschette im Schultergelenk unberÃ¼cksichtigt gelassen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Juni 2002 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Oktober 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17. April 2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 1. September 1999 zu gewÃ¤hren, hilfsweise Dr. P. zu seinem Gutachten zu vernehmen, weiter hilfsweise ein chirurgisch/orthopÃ¤disches Gutachten nach Â§ 109 SGG von Dr. A. einzuholen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die erstinstanzliche Entscheidung sei zutreffend. Die BewegungsbeeintrÃ¤chtigung im Schultergelenk schlieÃe nur Arbeiten Ã¼ber der Horizontalen aus. Nach dem bisherigen Gutachten fÃ¼hrten auch die Erkrankungen auf psychiatrischem Fachgebiet nicht zu einem untervollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen.

In einem auf Antrag der KlÃ¤gerin nach Â§ 109 SGG eingeholten Gutachten vom 23. Februar 2004 ist der Neurologe/Psychiater Dr. P. nach Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, bei der KlÃ¤gerin liege eine anhaltende somatoforme SchmerzstÃ¶rung bei selbstunsicherer und vermeidender PersÃ¶nlichkeit vor. Diese fÃ¼hre zur Aufhebung des LeistungsvermÃ¶gens seit 1995 auf Dauer. Bereits seit vielen Jahren kÃ¶nne die KlÃ¤gerin Ã¶ffentliche Verkehrsmittel nicht mehr nutzen. Sie sei auch nicht in der Lage, Hemmungen gegenÃ¼ber einer Arbeitsaufnahme zu Ã¼berwinden. Da die KlÃ¤gerin weder an einer kÃ¶rperlichen noch an einer psychosomatischen Erkrankung im eigentlichen Sinne leide, hÃ¤tten die Neurologen/Psychiater Dr. R. und Dr. L. das Erkrankungsbild nicht sicher erfassen kÃ¶nnen. Die bei der KlÃ¤gerin vorliegenden inneren Hemmungen und die Denkminderung drÃ¼ckten sich durch den schmerzbedingten RÃ¼ckzug sowie die Aufgabe sozialer TÃ¤tigkeiten aus. Weder kÃ¶nne eine psychiatrische Untersuchung das Leiden erfassen, noch sei dieses im GesprÃ¤ch wahrnehmbar. Eine Beurteilung sei nur durch eine operationalisierte psychodynamische Diagnostik mÃ¶glich. Diese zeige, dass die KlÃ¤gerin nie ein annÃ¤hernd selbstbestimmtes Leben habe fÃ¼hren kÃ¶nnen und die UnterdrÃ¼ckung ihrer Emotionen nunmehr ihre LeistungsfÃ¤higkeit aufgebraucht habe.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 7. Juli 2004 aufgefÃ¼hrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Im Streit ist lediglich eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, denn auf dieses Begehren hat die KlÃ¤gerin ihren Klagantrag nach Hinweis auf den fehlenden Berufsschutz wegen der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Raumpflegerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung des Sozialgerichts eingeschrÃ¤nkt.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin (vgl. Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist nicht begrÃ¼ndet.

Zu Recht und mit zutreffender BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht die auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit gerichtete Klage abgewiesen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht insoweit Bezug auf die BegrÃ¼ndung des sozialgerichtlichen Urteils (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Zwar bestÃ¤tigt der Gutachter Dr. P. der KlÃ¤gerin, dass bei ihr ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen (schon seit der ersten Rentenantragstellung im Jahre 1995) bestehe, aber sein Gutachten Ã¼berzeugt nicht. Er erhebt keinerlei Befund, der seine Schlussfolgerung zu stÃ¼tzen vermag, sondern schlieÃt aus dem (nach seiner EinschÃ¤tzung) fremdbestimmten Leben der KlÃ¤gerin, dass hierdurch auch ihre KrÃ¤fte aufgebraucht sein mÃ¼ssten, so dass fÃ¼r eine Arbeitsleistung keine Kraft mehr zur VerfÃ¼gung stehe. Dabei legt er selbst dar, dass weder eine psychiatrische Untersuchung das Leiden erfassen kÃ¶nne, noch dieses im GesprÃ¤ch wahrnehmbar sei. Daraus folgt jedoch, dass auch er das Vorhandensein der LeistungsbeeintrÃ¤chtigung nicht objektivieren kann. Die bloÃe Unterstellung, dass bei einem unbefriedigenden Leben die KrÃ¤fte eines Menschen irgendwann aufgebraucht seien, reicht nicht, um mit der erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ein aufgehobenes LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ab einem bestimmten Zeitpunkt festzustellen. Die ErklÃ¤rbarkeit eines subjektiven Verhaltens mit psychodynamischen ErwÃ¤gungen kann eine objektive Befundung nicht ersetzen. Das Gutachten kann wegen dieser UnzulÃ¤nglichkeiten eine gerichtliche Verurteilung der Beklagten zur RentengewÃ¤hrung nicht stÃ¼tzen.

DemgegenÃ¼ber leiten Dr. L. und Dr. R. aus den von ihnen erhobenen Befunden widerspruchsfrei und konsequent die festgestellten EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens bei der KlÃ¤gerin ab und legen Ã¼berzeugend dar, dass noch ein vollschichtiges RestleistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte Arbeiten mit geringen qualitativen EinschrÃ¤nkungen bei erhaltener WegefÃ¤higkeit und vorhandener FÃ¤higkeit zur Ãberwindung von Hemmungen gegenÃ¼ber einer Arbeitsaufnahme besteht. Die Leiden haben sichâ wie die mit den damaligen Befunden im wesentlichen Ã¼bereinstimmende Befunderhebung von Dr. P. zeigt â im Laufe der Zeit nicht verschlechtert. Der Senat folgt deswegen dem Ergebnis dieser Gutachten auch fÃ¼r die Zeit nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens.

Hinsichtlich der wÃ¤hrend des erstinstanzlichen Verfahrens festgestellten Ruptur der Rotatorenmanschette hat Dr. R. ausgefÃ¼hrt, dass lediglich Arbeiten mit den

Armen Ã¼ber der Horizontalen ausscheiden. Die KlÃ¤gerin kann deswegen trotzdem auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tÃ¤tig sein und z. B. leichte Pack-, Sortier- und Ettikettierarbeiten verrichten. Das ergibt sich aus dem Vergleich des RestleistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin mit den Anforderungen solcher TÃ¤tigkeiten, die in der den Beteiligten in der mÃ¼ndlichen Verhandlung Ã¼bergebenen berufskundigen Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen S. beschrieben sind.

Der bei der KlÃ¤gerin vorliegende muttersprachliche Analphabetismus fÃ¼hrt nicht dazu, dass ihr eine TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr mÃ¶glich ist. Dies ergibt sich aus der Aussage des berufskundigen SachverstÃ¤ndigen S. im Verfahren 16 RJ 1313/98, die den Beteiligten ebenfalls vorliegt und welcher der Senat folgt.

Der Senat konnte den Rechtsstreit ohne eine weitere Beweisaufnahme und ohne Einholung eines weiteren Gutachtens nach Â§ 109 SGG entscheiden. Dem Antrag auf Vernehmung von Dr. P. als Zeugen brauchte der Senat nicht nachzukommen, weil die KlÃ¤gerin nicht dargelegt hat, zu welchem Thema bzw. welchen Fragen die Zeugenvernehmung erfolgen soll. Es ist nicht ersichtlich, was Dr. P. bezeugen soll. Er kÃ¶nnte allenfalls seinen bereits im Gutachten niedergelegten Befund nochmals beschreiben. Da von dem festgestellten Befund jedoch nicht abgewichen wird, er also als wahr unterstellt wird, bedarf es einer solchen Zeugenvernehmung nicht.

Auch dem Antrag auf Einholung eines weiteren Gutachtens nach Â§ 109 SGG brauchte der Senat nicht nachzukommen. Mehrere Gutachten nach Â§ 109 SGG sind nur einzuholen, wenn hierfÃ¼r besondere GrÃ¼nde vorliegen. Im Berufungsverfahren ist auÃer der Schultergelenkserkrankung kein orthopÃ¤disches Leiden dargelegt worden. In den erstinstanzlichen Gutachten sind keine durchgreifenden EinschrÃ¤nkungen auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet trotz der vorgenommen Gesamtbeurteilung festgestellt worden. Zwar geht Dr. P. auf die Leiden auf orthopÃ¤dischem Fachgebiet nicht gesondert ein, aber er teilt in seinem Gutachten ausdrÃ¼cklich mit, dass bei der KlÃ¤gerin kein kÃ¶rperliches Leiden im eigentlichen Sinn vorliege. Es gibt deswegen keinen Anhalt fÃ¼r eine diesbezÃ¼gliche EinschrÃ¤nkung, sodass besondere GrÃ¼nde fÃ¼r die Einholung eines weiteren Gutachtens nach Â§ 109 SGG nicht gegeben sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024